

Amt Siek
FB III – Bauen und Umwelt
Hauptstraße 49, 22962 Siek
E-Mail: bauen@amtsiek.de

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
petra@sidow.info

Ammersbek, 02.07.22

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Stapelfeld (frühzeit.Bet.)

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme:

Mit der vorliegenden Planung wirkt Stapelfeld allen Anstrengungen der Bundes- und der Landesregierung entgegen, den Flächenverbrauch auf ein erträgliches Maß zu senken, und gleichzeitig neuen Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zu schaffen. Die Planung ist in keinsten Weise nachhaltig. Es wird wenig Wohnraum auf viel Fläche, mit viel Fläche für den ruhenden Verkehr geschaffen. Es wird viel Boden versiegelt und dem Anbau von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen entzogen.

Der BUND lehnt die Bebauung der Landwirtschaftsflächen im Außenbereich mit eingeschossigen Einzelhäusern in offener Bauweise mit max. zwei Wohneinheiten auch aus folgenden Gründen ab:

- Es widerspricht dem Vorrang der Innenentwicklung nach §1 Abs. 5 S. 3 BauGB. Diese Planungsleitlinie dient dazu, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Der Begründung fehlen belastbare Zahlen zu kurz- bis mittelfristigem (Eigen)Bedarf in Stapelfeld, der nicht im Innenbereich zu decken ist und der ausgerechnet nur durch neue Wohnbebauung mit dem schlechtesten Verhältnis Wohnbedarfsdeckung zu Flächenverbrauch zu decken sei.
- Zwar entfällt das Gebot, Wohnbauflächen auf Basis der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu entwickeln im beschleunigten Verfahren, aber bei der notwendigerweise folgenden, redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplanes kann, wie beim B-Pan, von der Umweltprüfung abgesehen werden. Damit wird in zweifacher Hinsicht die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplanes ausgesetzt.
- Neubaugebiete im Außenbereich schaffen Leerstände der Zukunft, insbesondere in Quartieren mit älteren Häusern schlechten energetischen Standards. Längerfristig führt dies zu "perforierten Nachbarschaften" und damit zu sinkender Attraktivität des Siedlungskernes von Stapelfeld.

Gerade in der momentanen Kriegssituation in Europa wiegt der öffentliche Belang, ausreichend Flächen für Nahrungsmittelanbau, Agrophotovoltaik und Windenergie vorzuhalten, stärker als die angebliche Notwendigkeit auf viel Fläche wenig Wohneinheiten zu schaffen.

Der Grundsatz aus dem LEP, der sich aus dem 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung herunter gebrochen auf SH ergibt, bedeutet, dass alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihre Flächenentwicklung dem Flächensparziel unterordnen sollten.

Alle Gemeinden in Deutschland sind verpflichtet, ihre bauliche Entwicklung vorrangig als Innenentwicklung zu betreiben. Bei nachweislich unvermeidbarer Außenentwicklung ist die Bodenschutzklausel des BauGB zu beachten, d.h. der Flächenverbrauch ist durch die Art der Bebauung und die Reduzierung der Verkehrsflächen zu minimieren. Solche Ansätze sind in der vorliegenden Planung nicht erkennbar, obwohl auf einem Bruchteil der Fläche die gleiche Zahl von Wohneinheiten geschaffen werden könnte, auch ohne ein Hochhaus zu errichten: Reihenhäuser mit Gemeinschaftsparkplatz.

Eine enkeltaugliche, umwelt- und klimaverträgliche Entwicklung der Gemeinde wird mit dieser Planung ad absurdum geführt: Wenn auf Neubauf Flächen "einer ortsuntypischen Verdichtung" entgegengewirkt werden soll, bedeutet dies, dass keine Gemeinde verdichten kann, denn es wäre immer "ortsuntypisch", weil Verdichtung vorher nicht üblich war. Innenentwicklung, d.h. auch Verdichtung, wird aber explizit vom Gesetzgeber gefordert. Wenn alle Kommunen ihre B-Pläne so aufstellen, dass nichts anders (verdichteter) wird als vorher und Siedlungsentwicklung damit nicht ökologisch nachhaltiger, werden die nachfolgenden Generationen weder genug Flächen für ihre Ernährung, noch für den Erhalt von Natur und Umwelt oder den Klimaschutz haben. "Ortsuntypisch" schließt "Entwicklung" aus und kann schon gar nicht als Begründung für die flächenintensivste Art der Wohnbebauung (Einzelhäuser in offener Bauweise mit nur einem Vollgeschoss und zwei Wohneinheit) herangezogen werden.

Positiv zu werten ist, dass wenigstens Schottergärten und dekorative Fassadenbeleuchtung per Festsetzung ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Ludwig-Sidow